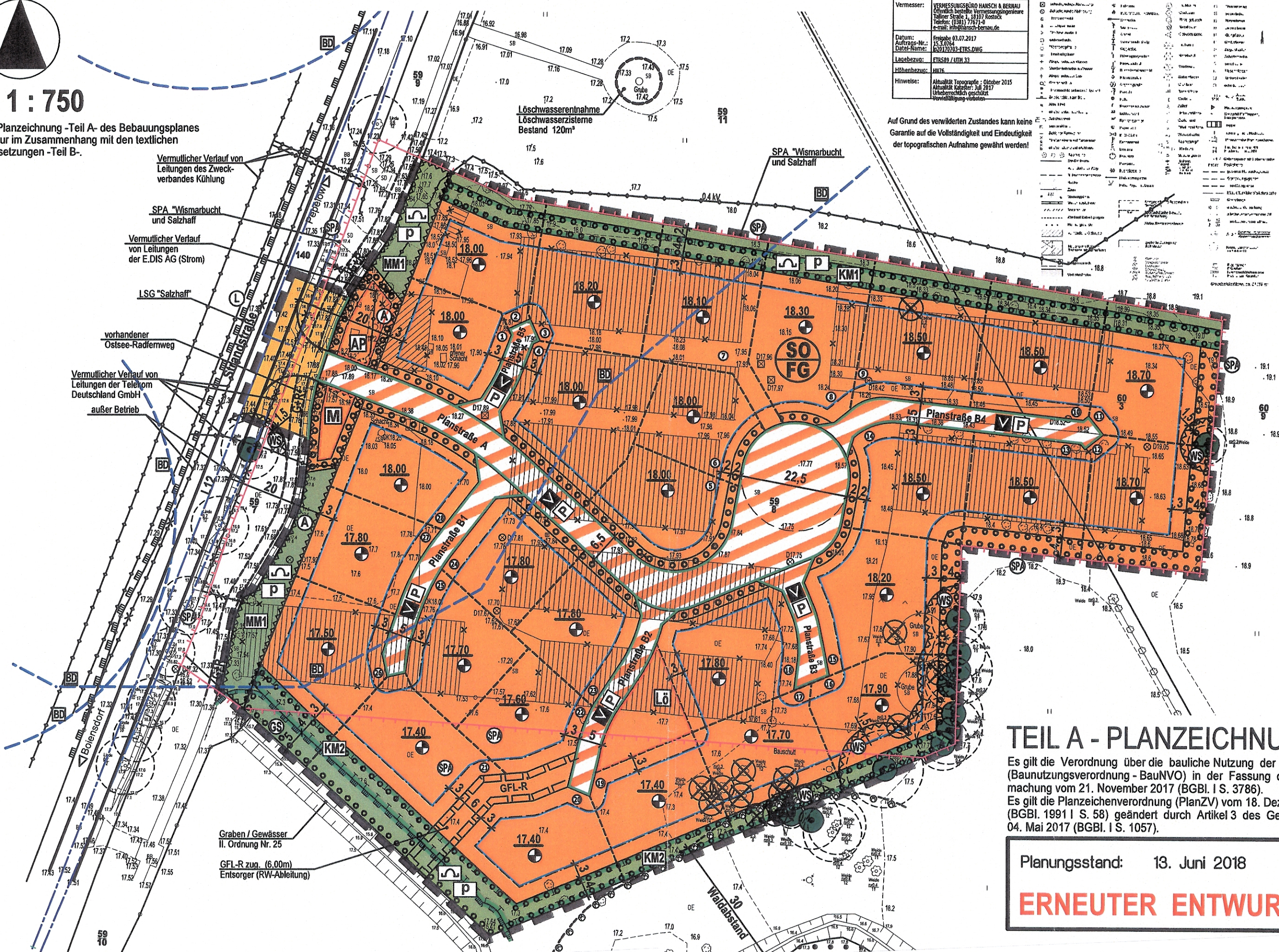


M 1 : 750

Vermutlicher Verlauf von Leitungen des Zweckverbandes Kühlung

SPA "Wismarbucht und Salzhaff"

Vermutlicher Verlauf von Leitungen der E.DIS AG (Strom)



TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Planungsstand: 13. Juni 2018

ERNEUTER ENTWURF

VERFAHRENSVERMERKE

- # VERFAHRENSVERLAUF
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 31.03.2015. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel von bis / durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden, zuletzt mit Schreiben vom
 3. Der Vorentwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff "Feriengebiet Haffdroom" sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist von allen an der Planung Interessierten Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift hervorgebracht werden können. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und erhält Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.
Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis / durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff am ortsüblich bekanntgemacht worden.
 4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet worden und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 mit Schreiben vom aufgefordert worden. Die Nachbargemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 5. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff "Feriengebiet Haffdroom" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 6. Der Entwurf der Satzung den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff "Feriengebiet Haffdroom", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Bauamt, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Der Entwurf der Satzung und der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen konnte während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten des Amtes Neubukow-Salzhaff eingesehen werden. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Am Salzhaff deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist, durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vom bis / durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neubukow-Salzhaff am durch Bekanntgabe auf den Internetseiten des Amtes Neubukow-Salzhaff ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.
 7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
 8. Die Gemeindevertretung hat am den erneuten Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff "Feriengebiet Haffdroom" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 9. Der erneute Entwurf der Satzung den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff "Feriengebiet Haffdroom", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die zugehörige Begründung und die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Bauamt, nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Der erneute Entwurf der Satzung und der Begründung sowie die bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen konnte während der Auslegungsfrist auf den Internetseiten des Amtes Neubukow-Salzhaff eingesehen werden. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den

SONSTIGE PLANZEICHEN

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
M - Müllbehälterstandplatz, AP - Abwasserpumpwerk und
Lö - Löschwasserzisterne

Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind. A = Anbauverbotszone, 20m

Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Par. 9 Abs. 6 BauGB

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten
 sind: Schutzabstand Kronentraufe + 1,50 m

Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
Par. 9 Abs. 6 BauGB

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGE
Par. 9 Abs. 6 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über
den Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Am Salzhaff

Der. 9 Abs. 7 BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Fläche für Wald (außerhalb des Plangebietes)

Waldabstand (30m), gemäß Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m.
Par. 20 LWaldG M-V

Grenze des SPA

Grenze des I. SG (außerhalb des Plangebietes)

Bereiche mit Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen, Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 11 DSchG M-V

Bereiche mit Bodendenkmälen, die dem Denkmalschutz unterliegen, für die das Vorhandensein ernsthaft anzunehmen bzw. nahe liegend ist oder sich aufdrängt,
Par. 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. Par. 11 DSchG M-V

Gewässer II. Ordnung, Graben Nr. 25
(außerhalb des Plangebietes)

Löschwasserentnahme, Löschwasserzisterne - Bestand 120m³
(außerhalb des Plangebietes)

vorhandener Ostsee-Radfernweg

Gewässerrandstreifen, hier 5,00 m (Par. 38 WHG)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

vorhandener Zaun

vorhandene Gebäude

vorhandene Gehölze / Baum

Höhenangabe in Meter ü HN76

in Aussicht genommene Grundstücksteilung
nach Ifd. Nr. (1 bis 28)

Sichtdreieck (80km/h = 200m, gemäß RAL2012, Ziffer 6.6.3)

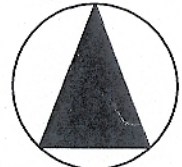
künftig entfallende Darstellung, z.B. Baum

künftig entfallende Darstellung, z.B. Gebäude

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "FERIENHAUSGEBIET HAFFDROOM" ZWISCHEN PEPELOW UND KLEIN STRÖMKENDORF DER GEMEINDE AM SALZHAFF

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I Seite 1548). Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).



M 1 : 1.000



LEGENDE

- Ferienhausgebiet
- Straßenverkehrsfläche (Landesstraße)
- private Straßenverkehrsfläche
- in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen
- in Aussicht genommenes Ferienhaus
- vorhandene Gehölze
- geplante Gehölze
- Grünfläche
- künftig entfallende Darstellung, hier: Gebäude

Vermesser:	Zweckverband KÜHLUNG Kammerhof 4, 18209 Bad Doberan Tel.: 038203 / 713-0
Datum:	14.12.2011 (Übergabe E-Mail)
Dateiname:	Pepe_KIströmk2.dxf
Lagebezug:	----
Höhenbezug:	----
Hinweise:	----

PEPELOW Flur 1 59/6

Planungsstand: 31. März 2015
VORENTWURF